

20.09.2022

Eigenbetrieb Pflegeheim des Landkreises Waldshut

**Allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Waldshut 2011 bis 2017 durch die
Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg, Karlsruhe (GPA)
Prüfbericht vom 6. August 2019**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	05.10.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass die Überzahlung bei den Verlustausgleichen der Jahres 2010 und 2011 in Höhe von insgesamt 50.849,11 Euro mit dem Verlustausgleich für das Jahr 2015 verrechnet werden.

Sachverhalt:

Bei der allgemeinen Finanzprüfung des Landkreises Waldshut 2011 bis 2017 durch die GPA wurde im Prüfungsbericht vom 06.08.2019 folgendes beanstandet:

„Der Eigenbetrieb hat in den Wirtschaftsjahren 2011 (277 TEUR) und 2012 (166 TEUR) mehr Kapitalzuführung bzw. Verlustausgleiche vom Landkreis erhalten, als dies nach den Kreistagsbeschlüssen über die Behandlung der Jahresverluste für 2010 und 2011

*für 2010 – 261 TEUR in 2011 sowie
für 2011 – 131 TEUR in 2012*

vorgesehen war.

Über die Verwendung der Überzahlung (51 TEUR) soll noch eindeutig entschieden werden.“

Bis 2016 wurden die prognostizierten Jahresverluste des Eigenbetriebs immer bereits im Planjahr durch den Landkreis ausgeglichen, weil ansonsten die Liquidität nicht aufrecht erhalten werden konnte. So kam es für die Jahre 2010 und 2011 zu einer Verlustausgleichsüberzahlung in Höhe von insgesamt 50.849,11 EUR.

Diese Überzahlung wurde mit dem Verlustausgleich für das Jahr 2015 verrechnet.

Der ausgewiesene Gewinnvortrag des Eigenbetriebs in 2015 in Höhe von 174.067,31 EUR beinhaltet auch diese Überzahlung in Höhe von 50.849,11 EUR.

Der Verlust des Jahres 2015 betrug 230.662,83 EUR. Beim Ausgleich durch den Träger wurden deshalb diese 50.849,11 EUR in Abzug gebracht. Somit hätten durch den Träger nur 179.813,72 EUR ausgeglichen werden müssen.

Gleichzeitig wurde der gesamte Gewinnvortrag des Eigenbetriebs in Höhe von 123.218,20 EUR (174.067,31 EUR ./. 50.849,11 EUR) auf Null gebracht.

Somit musste der Träger nur noch 56.595,52 EUR (230.662,83 EUR ./. 50.849,11 EUR ./. 123.218,20 EUR) Verlustausgleich leisten.

Dies wurde durch die Beschlussfassung des Kreistags am 02.11.2016 über den Jahresabschluss 2015 so berücksichtigt.

Die GPA fordert einen gesonderten Beschluss über die vorgenommene Verrechnung. Es wird deshalb empfohlen entsprechend dem Beschlussvorschlag dies erneut zu beschließen. Die Praxis des Verlustausgleichs im selben Jahr wurde ab 2017 geändert. Seither wird der Verlustausgleich immer erst im Folgejahr ausgeglichen, wenn dieser durch den Kreistag im Jahresabschluss festgestellt wurde. Zum Liquiditätserhalt können aber vom Eigenbetrieb unterjährig Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Verlustausgleich vom Landkreis angefordert werden.

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales hat in seiner Sitzung am 27. September 2022 hierüber beraten und empfiehlt so zu verfahren.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Dr. Martin Kistler
Landrat